

Formelle Bemerkungen des EDSB zum Entwurf eines Beschlusses der Kommission zur Festlegung der Vorlage für die Jahresberichte der Mitgliedstaaten an den Europäischen Datenschutzausschuss über die Ausübung der Rechte betroffener Personen in Bezug auf das Schengener Informationssystem

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr¹, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1, –

HAT DIE FOLGENDEN FORMELLEN BEMERKUNGEN ANGENOMMEN:

1. Einleitung und Hintergrund

1. Am 29. Juni 2022 veröffentlichte die Europäische Kommission den Entwurf eines Beschlusses der Kommission zur Festlegung der Vorlage für die Jahresberichte der Mitgliedstaaten an den Europäischen Datenschutzausschuss über die Ausübung der Rechte betroffener Personen in Bezug auf das Schengener Informationssystem (im Folgenden „Vorschlagsentwurf“).
2. Ziel des Vorschlagsentwurfs ist es, eine einheitliche Beaufsichtigung der Ausübung der Rechte betroffener Personen auf Zugang, Berichtigung und Löschung ihrer im Schengener Informationssystem (SIS) gespeicherten personenbezogenen Daten durch die nationalen Kontrollstellen zu ermöglichen.
3. Der Vorschlagsentwurf wird gemäß Artikel 54 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006² sowie Artikel 68 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit

¹ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

² ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 14.

und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission³ angenommen.

4. Der EDSB hat bereits seine Stellungnahme 7/2017 zur neuen Rechtsgrundlage des Schengener Informationssystems abgegeben, in der er das Konzept einer koordinierten Aufsicht nach einem einheitlichen Modell für IT-Großsysteme der EU im Rahmen des Europäischen Datenschutzausschusses begrüßte.
5. Mit den vorliegenden formellen Bemerkungen des EDSB wird das Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 29. Juni 2022 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 beantwortet. Diesbezüglich begrüßt der EDSB, dass in Erwägungsgrund 16 in der Präambel des Vorschlags auf diese Konsultation verwiesen wird.
6. Diese formellen Bemerkungen schließen künftige zusätzliche Bemerkungen des EDSB nicht aus, insbesondere, falls weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen verfügbar werden sollten, beispielsweise infolge der Annahme einschlägiger Durchführungsrechtsakte oder delegierter Rechtsakte.⁴
7. Darüber hinaus lassen diese formellen Bemerkungen etwaige künftige Maßnahmen des EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 EU-DSVO unberührt und beschränken sich auf die Bestimmungen des Vorschlagsentwurfs, die unter dem Blickwinkel des Datenschutzes relevant sind.

2. Bemerkungen

8. Der EDSB stellt fest, dass sich der Gegenstand des Entwurfs eines Beschlusses der Kommission ausschließlich auf die Erhebung und Bereitstellung statistischer Informationen durch die Mitgliedstaaten bezieht, um insbesondere die koordinierte Beaufsichtigung der Ausübung der Rechte betroffener Personen auf Zugang, Berichtigung und Löschung ihrer im SIS gespeicherten personenbezogenen Daten durch die nationalen Kontrollbehörden und den EDSB im Rahmen des Europäischen Datenschutzausschusses zu ermöglichen.

³ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56.

⁴ Für den Fall anderer Durchführungsrechtsakte oder delegierter Rechtsakte mit Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten möchte der EDSB daran erinnern, dass er auch zu diesen Rechtsakten konsultiert werden muss. Gleiches gilt für künftige Änderungen, mit denen neue oder bestehende Bestimmungen, die direkt oder indirekt die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, eingeführt bzw. geändert würden.

9. Darüber hinaus ist sich der EDSB der Tatsache bewusst, dass die Kommission im Zuge der Ausarbeitung des Vorschlagsentwurfs die nationalen Kontrollbehörden über die zuständige Stelle für die koordinierte Überwachung des SIS – Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über das Schengener Informationssystem (SIS SCG) – konsultiert hat.
10. Vor diesem Hintergrund hat der EDSB keine spezifischen Bemerkungen oder Empfehlungen zu dem vorgeschlagenen Entwurf eines Beschlusses der Kommission zur Festlegung der Vorlage für die Jahresberichte der Mitgliedstaaten an den Europäischen Datenschutzausschuss über die Ausübung der Rechte betroffener Personen in Bezug auf das Schengener Informationssystem.

Brüssel, den 11. Juli 2022

(elektronisch unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI